

Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu

Vollzug der Wassergesetze;

Neugestaltung des Staufenparkes, Teilweise Öffnung von bereits verrohrten Bachläufen, Markt Oberstaufen

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Markt Oberstaufen beantragte beim Landratsamt Oberallgäu mit Antrag vom 16.01.2020 die Genehmigung für die Neugestaltung des Staufenparkes bzw. die teilweise Öffnung von verrohrten Bachläufen auf dem Flur Nr. 167 der Gemarkung Oberstaufen, Gemeinde Oberstaufen.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. Art. 68 BayWG- durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist nicht gegeben. Der Standort liegt nicht in einem der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiete. Von den in § 2 Abs. 1 UVPG aufgeführten Schutzgütern ist vor allem das Schutzgut Wasser für die Bewertung der Umweltverträglichkeit relevant.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben gemäß den maßgeblich Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Durch die Öffnung der bereits verrohrten Strecken des Bachlaufes wird sogar von einer ökologischen Aufwertung des Bereichs ausgegangen. Generell soll die gesamte Gestaltung des Staufenparkes sehr naturnah ausfallen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Festsetzung nicht selbständig anfechtbar ist.

Gez. Justin Martin, 11.02.2020